

Satzung Vom 28.10.2012 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie Vom 30.11.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006) in der zuletzt geänderten Fassung Vom 23.10.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2007)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 30.11.2005

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter „Lesegruppen“ das Wort „Tutorien“ ergänzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Übungen ermöglichen die praktische Anwendung des Lehrstoffes.“
- c) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion“
- d) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Sätze 5 und 6 werden gestrichen. Der letzte Satz (ehemals Satz 7) wird hinter Satz 3 eingefügt und ehemals Satz 4 wird zu Satz 5.
- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die verbleibenden 10 Credits im Bereich Allgemeine Qualifikation werden im Pflichtmodul Soz-Aqua 2 erworben, dessen Inhalte nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus dem Fakultätsangebot für diesen Bereich frei gewählt werden können.“
- c) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt: „Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prüfungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen.“
- d) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt: „(8) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“

3. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. Die Anlage 1 zur Studienordnung mit den Modulbeschreibungen wird unter „I. Kernbereich“ wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-GM 02 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausurarbeiten im Anschluss an die Vorlesungen Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II als auch die Klausurarbeiten im Anschluss an die Vorlesungen Statistik I und II für Sozialwissenschaften im Durchschnitt jeweils mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.“
 - b) Satz 2 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ des Moduls Soz-GM 03 wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Protokolls im Umfang von 60 Stunden im Rahmen des ersten Vorlesungsteils sowie einer Klausur im Umfang von 90 Minuten über beide Vorlesungen im Anschluss an den zweiten Vorlesungsteil.“
 - c) Satz 3 der Beschreibung der „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ der Module Soz-GM 03, Soz-GM 04 und Soz-GM 05 wird gestrichen.
 - d) Satz 2 der Beschreibung des „Arbeitsaufwandes“ des Moduls Soz-GM 03 wird wie folgt gefasst: „Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeiten, 120 Stunden auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen im Rahmen einer Klausur sowie 60 Stunden auf das Erbringen der sonstigen schriftlichen Arbeit (Protokoll).“
 - e) In Satz 2 der Beschreibung des „Arbeitsaufwandes“ der Module Soz-GM 04 und Soz-GM 05 entfallen die Worte „und der Lesegruppe“.
 - f) Satz 1 erster Anstrich der Beschreibung der „Lehrformen“ des Moduls Soz-AM 01 wird wie folgt gefasst: „einer praktischen Übung zur sozialwissenschaftlichen Datengewinnung (2 SWS)“.
 - g) In Satz 2 der Beschreibung der „Credits und Noten“ des Moduls Soz-SM 01 werden nach „arithmetischen Mittel“ die Worte „der einzelnen Noten der“ ersetzt durch die Worte „der Noten der einzelnen“.
 - h) Die Beschreibung der „Verwendbarkeit des Moduls“ der Module Soz-GM 01, Soz-GM 02, Soz-GM 03, Soz-GM 04, Soz-GM 05, Soz-AM 01, Soz-AM 02 und Soz-Aqua 1 wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist ein Pflichtmodul im BA-Studiengang Soziologie und im Diplom-Studiengang Soziologie.“
 - i) Die Beschreibung der „Verwendbarkeit des Moduls“ der Module Soz-SM 01, Soz-SM 02 und Soz-SM 03 wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Soziologie und im Diplom-Studiengang Soziologie, von denen zwei zu wählen sind.“
5. In Anlage 1 werden unter „II. Ergänzungsbereich“ die Modulbeschreibungen der Ergänzungsbereiche „(1) Historisches Angebot - Geschichte“, „(2) Sozialwissenschaftliches Angebot - Kommunikationswissenschaft“ und „(3) Psychosoziales Angebot - Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik“ gestrichen. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: „Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.“
6. In Anlage 1 wird unter „III. Allgemeine Qualifikationen“ bei der Modulbeschreibung des Moduls Soz-Aqua 1 unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ der bisherige Satz durch: „Erforderlich sind die in den Grundmodulen des Kernbereichs erworbenen Kompetenzen.“ ersetzt.
7. Die Anlage 2 (Studienablaufplan) erhält die dieser Satzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Soziologie immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziologie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium der Module, in denen sie bereits zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 30.11.2005; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Studienordnung Anwendung.
3. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Soziologie immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziologie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium der Module im Ergänzungsbereich Kommunikationswissenschaft, wenn sie in diesem Ergänzungsbereich bereits zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 30.11.2005.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 21.10.2008.

Dresden, den 28.10.2012

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 2:

Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
		V/Ü/LG/S/HS	V/Ü/LG/S/HS	V/Ü/LG/S*/HS	V/Ü/LG/S*/HS	V/Ü/LG/S*/HS	V/Ü/LG/S*/HS	
Soz-GM 01	Grundmodul Einführung in die Soziologie	2/2/0/0/0						6
Soz-GM 02	Grundmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	4/2/0/0/0 (7 LP)	4/2/0/0/0 (7 LP)					14
Soz-GM 03	Grundmodul Soziologische Theorie			2/0/0/0/0 (5 LP)	2/0/2/0/0 (5 LP)			10
Soz-GM 04	Grundmodul Mikrosoziologie	2/0/2/0/0 (5 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)					10
Soz-GM 05	Grundmodul Makrosoziologie		2/0/2/0/0 (5 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)				10
Soz-AM 01	Aufbaumodul Methoden der empirischen Sozialforschung			0/0/0/2/0 (4 LP)	0/2/0/2/0 (6 LP)			10
Soz-AM 02	Aufbaumodul Soziologische Theorie					2/0/0/2/0 (5 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)	10
Soz-SM 01**	Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft				4 SWS*** (7 LP)	6 SWS*** (13 LP)		20
Soz-SM 02**	Schwerpunktmodul Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme				4 SWS*** (7 LP)	6 SWS*** (13 LP)		20
Soz-SM 03**	Schwerpunktmodul Wirtschaft, Technik und Politik				4 SWS*** (7 LP)	6 SWS*** (13 LP)		20

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
Soz-Aqua 1	Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum	- 240 Stunden Tätigkeit in einem Praxisfeld - i. d. R. vorlesungsfreie Zeit, ein Semester, je nach individueller Studienplanung						10
Soz-Aqua 2	Allgemeine Qualifikation 2	- Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS - 2 Semester, Lage sowie Verteilung der Lehrveranstaltungen je nach individueller Studienplanung						10
	Module des gewählten EB	Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des jeweils gewählten EB						35
							Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	15
	LP insgesamt	30	30	30	30	30	30	180

Anmerkungen

- * Hier sind die Vermittlungsformen Proseminar und Seminar zusammengefasst, da Proseminare nur in den Modulen Soz-AM 01 und Soz-AM 02 gefordert werden und hier wahlweise anstelle von Proseminaren auch Seminare belegt werden können.
- ** Es sind zwei der drei Schwerpunktmodule zu wählen, wobei diese frei miteinander kombiniert werden können.
- *** Unter den jeweils fünf Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) müssen nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung mindestens drei Seminare bzw. Hauptseminare (je 2 SWS) sein.

Legende

LP	Leistungspunkte (= Credits), in Klammern jeweils angenommener anteiliger Arbeitsaufwand
V	Vorlesung
Ü	Übung
LG	Lesegruppe
PS	Proseminar
S	Seminar
HS	Hauptseminar
EB	Ergänzungsbereich